

**Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von
zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
außerhalb öffentlicher Schlachthöfe
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs außerhalb öffentlicher Schlachthöfe werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachtier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Gesundheitsüberwachung oder Schlachtieruntersuchung bei Farmwild, Laufvögeln und Kaninchen soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen
 - c) Fleischuntersuchung bei Haar- und Federwild, Farmwild, Laufvögeln und Kaninchen
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern
 - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
 - i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Wird nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt oder können bei Notschlachtungen die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach der Anlage zu dieser Verordnung im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.
- (3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

§ 5

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 1. Juli 2008 wird mit Wirkung vom 31. Juli 2016 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 1. Juli 2008 anzuwenden.

Ravensburg, den 12.07.2016

gez.

Harald Sievers

Landrat

Schlacht- und Fleischuntersuchung

Hygieneüberwachung

Anlage zur Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs des Landratsamts Ravensburg
vom 12.07.2016, gültig ab 1. August 2016

Nr.	Tierart bzw. Untersuchung	Gebühr in €	Gebühr in € ohne Schlacht- Untersuchung
1	Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Einhufern je Tier	35,30 €	29,40 €
2	Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Rindern je Tier	34,90 €	27,90 €
3	Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Kälbern < 8 Mon. je Tier	21,30 €	17,00 €
4	Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Schweinen je Tier	10,50 €	8,40 €
5	Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Ferkeln < 30 kg Lebendgew. je Tier	9,80 €	7,80 €
6	Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Schafen/Ziegen unter 12 Monate je Tier	8,70 €	7,00 €
7	Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Schafen/Ziegen über 12 Monate je Tier	9,60 €	7,70 €
8	Untersuchung von Schlachtgeflügel, Farmwild, Laufvögeln und Kaninchen im Ursprungsbetrieb mit Gesundheitsbescheinigung (Festgebühr)	49,00 €	
9	Schlachtgeflügel- u. Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb je Tier		
	a) Masthähnchen und Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	0,20 €	
	b) Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg bis 10 kg	0,30 €	
	c) Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Schlachtgewicht >10 kg	0,50 €	
10	Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Farmwild, Laufvögeln und Kaninchen im Schlachtbetrieb je Tier	2,00 €	
11	Fleischuntersuchung b. erlegtem Wild, Farmwild, Laufvögeln und Kaninchen je Tier	7,90 €	
12	Trichinen-Untersuchung allgemein		
	a) im Rahmen der üblichen Dienstzeiten der Trichinenuntersuchungsstelle je Tier		siehe d) bis f)
	b) Sonderuntersuchung auf besonderen Wunsch des Verfügungsberechtigten je Untersuchungsansatz (bis max. 10 Tiere)	52,00 €	
	c) mit Quetschmethode (nur möglich bei Hausschlachtungen von Hausschweinen) je Tier	9,90 €	
	d) Trichinenprobenentnahme am Tierkörper durch amtliche Untersucher je Tier	0,80 €	
	e) Trichinenprobenentnahme + Untersuchung Hausschwein/Ferkel		
	Staffelung 1 - 15 Proben je Schlachttag	1,70 €	
	Staffelung 16 - 50 Proben je Schlachttag	1,30 €	
	Staffelung über 50 Proben je Schlachttag	1,20 €	
	f) Trichinenuntersuchung Wildschwein, Pferd oder Dachs je Tier	6,00 €	
13	Untersuchung von Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Einhufern je Tier	15,00 €	
14	Hausschlachtungszuschlag je Tier	3,50 €	
15	Hygieneüberwachung in Zerlegungsbetrieben je Tonne angeliefertes Fleisch	2,50 €	
16	Hygieneüberwachung in sonstigen Betrieben bzw. gemischten Betrieben mit Zerlegung und Verarbeitung pro angefangene Viertelstunde (einschl. Hin- und Rückfahrt)	18,00 €	
17	Sonstige amtl. Bescheinigungen im Zusammenhang mit Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht pro Stück	14,00 €	
18	Wenn Untersuchungen und Kontrollen an Samstagen nach 15 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 von Hundert. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Tätigkeit		